SPORTFISCHER SCHAFFHAUSEN
Bestimmungen & Verhaltensregeln

Tageskarte mitführen
Die Tageskarte ist beim Fischen auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen zusammen mit einem anerkannten Fischerbrevet vorzuweisen.

Fischereiprüfung obligatorisch
Als anerkannte Fischerprüfung gilt das Schweizerische Sportfischerbrevet, der «Sa-Na» Ausweis, ein kantonal anerkanntes Brevet wie beispielsweise die Thurgauer Fischerprüfung oder ein gleichwertiger ausländischer Angelschein.

Rückgabe der Tageskarte
Die Karte ist nach Ablauf der Gültigkeit mit ausgefüllter Fangstatistik umgehend via E-Mail oder Post abzugeben. E-Mail benötigt ein gut lesbares Foto der Tageskarte!
E-Mail: tageskarten@sfsh.ch | **Post:** Lukas Zürcher, Steig 26, 8222 Beringen zu senden.

Altersgrenze und Haftung
Es können Tageskarten an Jugendliche ab 10 Jahren ausgegeben werden, sofern ein Nachweis des Kant. Jungfischerkurses oder einer anerkannten Fischerprüfung vorliegt. Bei Unfällen wird jede Haftung durch den Verein abgelehnt. Im Buchhaldenwasser dürfen Jungfischer zwischen 10-16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen fischen.

Kontroll- und Strafbestimmungen
Die Fischer haben sich den Kontrollen durch die Aufsichtspersonen anstandslos zu unterziehen. Sie ha-ben bei Kontrolle die Fischereigeräte und die gefangenen Fische vorzulegen, sowie Boote, Fahrzeuge aller Art, Taschen und andere Behältnisse zu fischereibezogenen Überprüfung freizugeben. Beanstan-dungen bei der Kontrolle oder Verweigerung der Kontrolle haben Sanktionen und Verzeigung zur Folge.

Schonzeiten und -Masse

	Schonzeit	Mindestmass	Fangzahlbeschränkung
Äsche	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Forelle	1. Sept. – 31. Jan.	35 cm	1 Stk. pro Tag, 2 Stk pro Woche, 10 Stk. pro Jahr
Felche	15. Nov. – 31. Dez.	25 cm	—
Zander	1. Apr. – 31. Mai	40 cm	—
Hecht	—	45 cm	—
Barsch	—	15 cm	—
Barben	—	30 cm	—
Schleie	—	25 cm	—
Aal	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Alet	—	—	—

Achtung! Diese Tabelle gilt nur für die Wasser des SFS.

Bestimmungen
Für den Fischfang gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie im Pachtvertrag festgehaltene oder vom Pächter zusätzlich erlassene revierbezogene Vorschriften.

Verhaltensregeln
Gefangene Fische sind tiergerecht zu behandeln. Fische und andere Tiere, deren Lebensräume sowie Laichplätze, Jungtierbestände und die Vegetation sind vor Schädigungen zu schützen. Im Weiteren ist alles zu unterlassen, was die Fischerei in Misskredit bring. Rücksichtnahme auf Drittpersonen und die Sauberhaltung der Gewässer- und Uferpartien gehören dazu.

Fischerei-Erlaubnis
Während der Äschenschonzeit darf an allen 7 Tagen gefischt werden. Während der Äschensaison darf eine Person pro Kalenderwoche (Montag - Sonntag) an fünf Tagen fischen. Der Tageskarteninhaber kann die fünf Fischtage frei auf die Kalenderwoche verteilen. Ausnahme: Vom 20.12. bis und mit 03.01. darf die Fischerei während sieben Tagen in der Woche ausgeübt werden.

Fangmethoden
- Das Grundangeln darf nur mit einem einfachen Haken ausgeübt werden.
- Das Fischen auf Äschen ist nur mit dem Zapfen und einem einfachen Haken oder mit der Fliegenfischertechnik erlaubt.
- Während der Forellenschonzeit ist das Fischen mit Löffel, Blinker, Mepps und Wobbler etc. verboten. Ausnahme: Ausschliesslich auf Hechte ist während dieser Zeit das Fischen mit natürlichen oder künstlichen, beweglichen Ködern von mindestens 15 cm Länge erlaubt.

Grundsätzlich verboten
- Verwendung von Widerhaken
- Verwendung lebender Köderfi sche
- Verwendung nicht korrodierender Angelhaken (z.B. nicht angeschliffener Goldangel)
- Fische, die einer Schonmassbestimmung unterliegen, als Köderfische zu verwenden

Fangzeiten
- 1. April bis 30. September – 4.00 bis 23.00 Uhr
- 1. Oktober bis 31. März – 6.00 bis 19.00 Uhr
- Es besteht kein Wels Nachtangelverbot

Fangstatistik
Die Fangstatistik dient der Erfassung der Fänge und soll die Entwicklung der Fischbestände zeigen. Sie ist ein wichtiges Hilfsmittel zur richtigen Bewirtschaftung des Gewässers. Bitte die Statistik sorgfältig ausfüllen – auch in Ihrem eigenen Interesse. Jeder behändigte Fisch ist sofort nach dem Fang mit wasserfestem Stift in der Fischfangstatistik einzutragen. Das Gewicht kann abends gesamthaft pro Art eingetragen werden. Pro Fischart ist eine neue Zeile zu verwenden. Behändigte Fische dürfen nicht durch größere neu gefangene Fische ersetzt werden.

- **Wichtige Adressen**
- Kantonale Fischereiaufsicht, Patrick Wasem, Rheinfallquai 32, 8212 Neuhausen, Tel. 052 632 71 38
- Schaffhauser Polizei, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 624 24 24 (Gewässerverschmutzung)
- Daniel Leonhardt, Tel. 079 946 94 91 (Präsident Sportfischer Schaffhausen)

Badiwasser

*Gefischt werden darf von beiden Ufern aus, von der Eisenbahnbrücke Schaffhausen-Feuerthalen, bis zu den Fischereigrenztafeln auf Höhe der «Wirtschaft zur Beckenburg».

- Zu befischender Bereich
- Bereich der nicht befischt werden darf

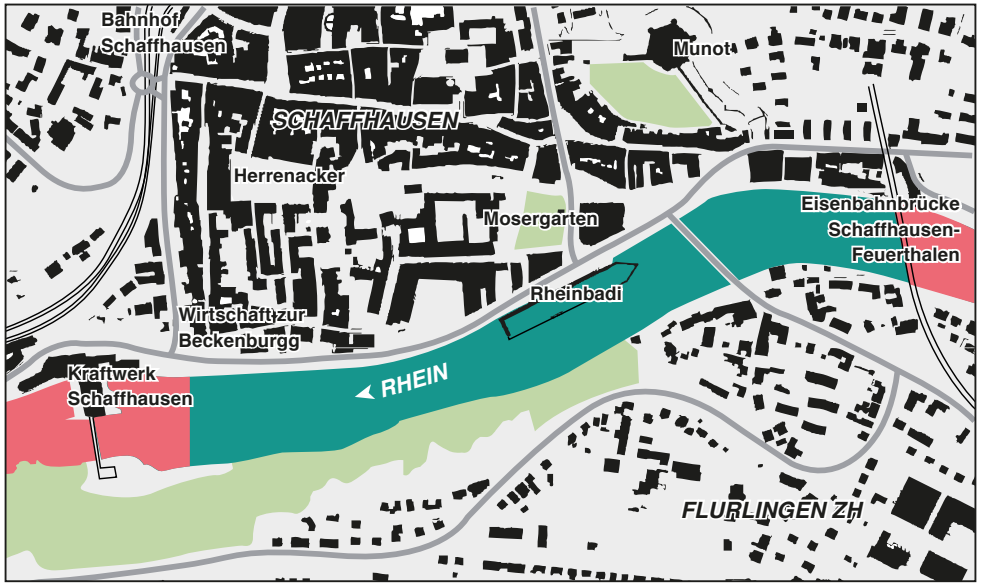

Buchaldenwasser

*Gefischt werden darf von beiden Ufern aus, von der Rheinbrücke Neuhausen–Flurlingen (Stahlkonstruktion) bis zur Oberkante des Rheinfalls. Schongebiet – Mühliwieskanal vom Ein- bis zum Auslauf.

- Zu befischender Bereich
- Bereich der nicht befischt werden darf